

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 07. Februar 2002 Nr. 5

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
11.01.2002	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	71
18.01.2002	Jägerprüfung 2002	72
05.02.2002	Sitzung des Kreistages	74
	<u>Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis Nr. 36 Soltau-Fallingbostal – Winsen L.</u>	
31.01.2002	Bundestagswahl am 22.09.2002 – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses	76
	<u>Gemeinde Asendorf</u>	
25.01.2002	3. Änderung des Bebauungsplanes „Heidesiedlung“	78
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
13.12.2001	1. Änderungssatzung zur Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Kreuzweg Süd II“	79
	<u>Gemeinde Königsmoor</u>	
12.12.2001	Aufwandsentschädigungssatzung	81
	<u>Gemeinde Otter</u>	
22.01.2002	Hauptsatzung	83
22.01.2002	1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung	89

B E K A N N T M A C H U N G

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	12.02.-14.02.2002
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Panzergranadierzug des 5./ Panzergranadierbataillons 72
Name und Art der Übung	"5 Berge Marsch" Orientierungsmarsch
Manöver-/Übungsraum im Landkreis Harburg	Neu Wulmstorf - Schwiederstorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	60
Radfahrzeuge	3
Kettenfahrzeuge	keine
Luftfahrzeuge	keine

Allgemeine Hinweise	
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schaden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtver- waltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingb.otel Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 1I. Januar 2002

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag



Kröger

Bekanntmachung

gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 24. Juni 1994 (Nds. GVBl. Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1998 (Nds. GVBl. S. 500)

Die

Jägerprüfung 2002

für den Landkreis Harburg findet in der Zeit vom

15 bis 25. April 2002

nach folgendem Terminplan statt:

Jagdliches Schießen	15.04.2001	8.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Jägerschaft
Jagdliches Schießen Wiederholung u. evtl. Ausweichtermin	16.04.2002	9.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Jägerschaft
Schriftliche Prüfung	18.04.2002	8.00 Uhr	Tostedt Hotel "Zum Meierhof"
Praktische Prüfung im Revier	23.04.2002	6.30 Uhr	Garlstorf Schießstand Jägerschaft
Mündliche Prüfung	25.04.2002	8.00 Uhr	Tostedt Hotel "Zum Meierhof"

Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Landkreis Harburg, Abteilung Ordnung und Zivilschutz, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Prüfungskommission (Kreisjägermeister Leben, Egestorf-Schätzendorf, Im Schätzendorfe 26, Tel. 04175/8029-0) oder der Landkreis Harburg (Herr Kröger/Frau Cordes -

Tel. 04171/693-450/455).

Für die Durchführung der Jägerprüfung ist eine Prüfungskommission unter Vorsitz von Herrn Kreisjägermeister Norbert Leben gebildet worden.

Die Jägerprüfung 2002 wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

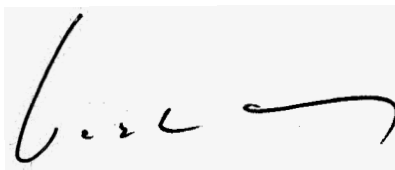
- Herr Norbert Leben, Schätzendorf (Kreisjägermeister + Vorsitzender)
- Herr Dr. Helmut Heins, Buchholz – Sprötze (stellv. Kreisjägermeister)

- Herr Hans Brackelmann, Winsen (Luhe) - Rottorf
- Herr Kurt Bredthauer, Undeloh
- Herr Dr. Joachim Ernst, Hanstedt
- Herr Peter Harms, Iddensen
- Herr Eckhard Hoefler, Hollenstedt
- Herr Wilhelm Isermann, Toppenstedt
- Herr Horst-Günter Jagau, Garlstorf
- Herr Otto Lübberstedt, Quarrendorf
- Herr Gerd Otten, Rosengarten - Sottorf
- Herr Volker Otten, Garstedt
- Herr Dirk Poppinga, Winsen (Luhe)
- Herr Wilhelm Rautenberg, Winsen (Luhe) - Borstel
- Frau Edith Schnitger, Seevetal - Bullenhausen
- Frau Dr. Heita Siebert, Otter
- Herr Cord Weinmann, Wenzendorf
- Herr Mathias Zimmermann, Lübberstedt

Winsen (Luhe), den 18.01.2002

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor



Hesemann

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Kreistag
Sitzungs-Nr.:	4. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 21. Februar 2002
Sitzungsbeginn:	10.00 Uhr
Sitzungsort:	Gasthaus Ahrens, Elbuferstraße 76, 21436 Marschacht

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Oberkreisdirektors
- 6.** Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 23. Januar 2002 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
10. Benennung von Mitgliedern für den Vorstand des Fördervereins des Freilichtmuseums am Kiekeberge.V.
11. Neubildung von Fachausschüssen
 - a) Neubildung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar
 - b)** Neubildung des Jugendhilfeausschusses
 - c) Bildung von Fachausschüssen des Kreistages;
hier: Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling
12. Erlass einer Geschäftsordnung
13. Einrichtung einer Online-Informationsdatenbank für Kreistagsabgeordnete
Antrag der FDP-Fraktion vom 10.01.2002
14. Metropolregion Hamburg;
Regionales Leitprojekt „Erholungsraum Elbe“
15. Resolution
„Polizeipräsenz im Landkreis Harburg“
Entwurf: Stand 07.01.2002
16. Festsetzung des Beitragssatzes 2002 für die Kreisschulbaukasse
17. Fortschreibung der Prioritätenliste für Schulbaumaßnahmen in Trägerschaft des Landkreises Harburg

18. Planungsauftrag zur Errichtung eines zweiten Gymnasiums in Winsen
19. Umsetzung der Kooperationsvereinbarung bei Mobilfunk
 - a) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.11.2001
 - b) Sachstandsbericht und Stellungnahme der Verwaltung
20. 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung
21. Wirtschaftsplan des Betriebes Abwasserbeseitigung;
Entnahme eines Teilbetrages aus dem Eigenkapital
22. Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für Holtorfslöh
23. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2001
Unterrichtung des Kreistages
24. Übertragung von Haushaltsausgaberesten von 2001 in das Jahr 2002
25. Aufnahme von Darlehen
26. Vergütung der Betreuungsvereine;
Antrag der SPD-Fraktion vom 27. Januar 2002
27. Stellenplan / Stellenübersichten 2002
 - a) Stellenplan 2002 sowie Stellenübersichten 2002 der Betriebe 81-
Abfallwirtschaft,
82-Abwasserbeseitigung, 83-Gebäudewirtschaft, 84-Kreisstraßen und 85-
Informationsverarbeitung
 - b) Stellenübersichten 2002 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen
und des „Helferichheimes“
28. Haushalt / Budget 2002
29. Personalangelegenheiten
30. Anregungen und Beschwerden
31. Anfragen
32. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 05.02.2002

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

Bundestagswahl am 22. September 2002

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des **Kreiswahlausschusses**

I. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2001 (BGBl. I S. 3306), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22.09.2002 möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei mir (Schloßplatz 6, 21423 Winsen) einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Donnerstag, dem **18. 7. 2002**, um 18.00 Uhr.

Nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2001 (BGBl. I S. 3306), können Wahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem **24. Juni 2002**,

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge dürfen nur den Namen eines Bewerbers enthalten und müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten (§ 20 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; deren Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlagenden ein Kennwort. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind den Kreiswahlvorschlägen (Anlage 13 BWO) folgende Unterlagen beizufügen:

- Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, daß sie oder er der Aufstellung zustimmt (Anlage 15 BWO)
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, daß die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO)
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlagen 17 und 18 BWO)
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anl. 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im übrigen auf die §§ 23 bis 22 BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung des Kreiswahlvorschlages erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

II. Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 8 BWG ist für jeden Wahlkreis ein Kreiswahlausschuß zu bilden, dessen Beisitzerinnen und Beisitzer der jeweilige Kreiswahlleiter zu berufen hat.

Nach § 9 Abs. 2 BWG und § 4 Abs. 1 BWO sind 6 Beisitzerinnen oder Beisitzer und für jedes dieser 6 Mitglieder eine stellvertretende Beisitzerin oder ein stellvertretender Beisitzer zu berufen. Diese Mitglieder und auch deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes (Wahlkreis 36 Soltau-Fallingbostal – Winsen L.) zu berufen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters (Winsen [Luhe]) wohnen.

Bei der Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer sollen gemäß § 4 Abs. 2 BWO in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

Ich bitte, mir bis zum **11. März 2002** Wahlberechtigte als Beisitzerinnen oder Beisitzer des Kreiswahlausschusses und als deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen; Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestellt werden.

Winsen (Luhe), den 31. Januar 2002
15 - 061- 11 u. 120/2002

Der Kreiswahlleiter
für den Bundestagswahlkreis
Nr. 36 Soltau-Fallingbostal – Winsen L.

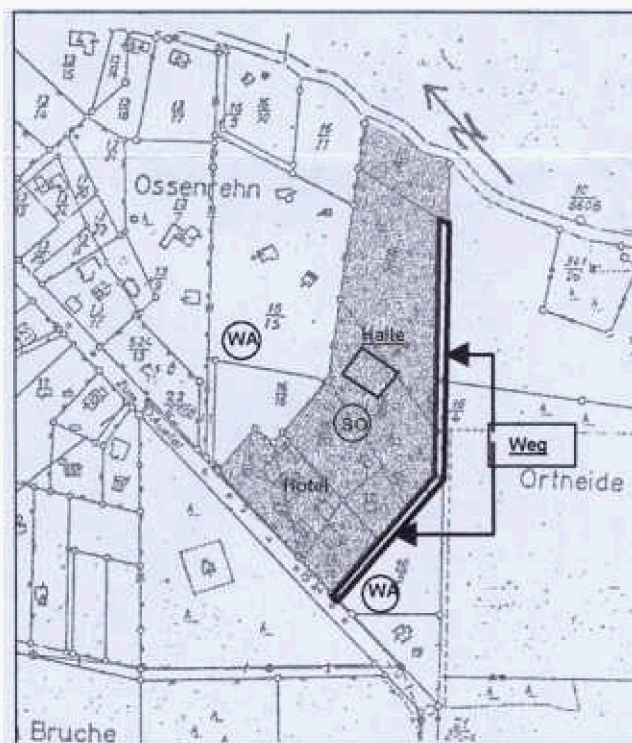

(Heesemann)

BEKANNTMACHUNG

**3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
" HEIDESIEDLUNG "**

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB -

Der Gemeinderat Asendorf hat die 3. Änderung des Bebauungsplans Heidesiedlung am 14. 06. 2001 als Satzung beschlossen. Die Änderung betrifft lediglich das Wegeflurstück 16/4, Flur 1, Gemarkung Asendorf (südöstlich des Hotelbetriebes "Zur Heidschnucke"), und ist aus dem nachstehenden Planauszug zu ersehen. Durch die Änderung wird das Wegeflurstück in das Sondergebiet des Hotelbetriebes einbezogen.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt diese Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Der Plan und die Begründung sowie das Baugesetzbuch (BauGB) können während der Öffnungszeiten (Mo 1600 – 1800 Uhr) oder nach Terminvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung Asendorf, Schützenstr. 11, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren geltend gemacht werden. Die Laufzeit der Fristen beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Asendorf geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.

(Mius)

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg, über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr.31 „Kreuzweg Süd II“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

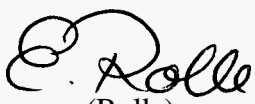
§ 1 wird wie folgt ergänzt:

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des durch Beschluss des Gemeinderates am 13.12.1999 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Kreuzweg Süd II“ wird die erste Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 14 i. V.m. §§ 16 und 17(1) Satz 3 BauGB erlassen.

§ 4 wird wie folgt ergänzt:


Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre erfolgt für den Zeitraum eines Jahres. Unabhängig hiervon tritt die Satzung außer Kraft, sobald der Bebauungsplan „Kreuzweg Süd II“ gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Salzhausen, den 13.12.2001


(Rolle)

Bürgermeisterin




(Magdeburg)
Gemeindedirektor

Sofern durch diese Verlängerung der Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Salzhausen beantragt.

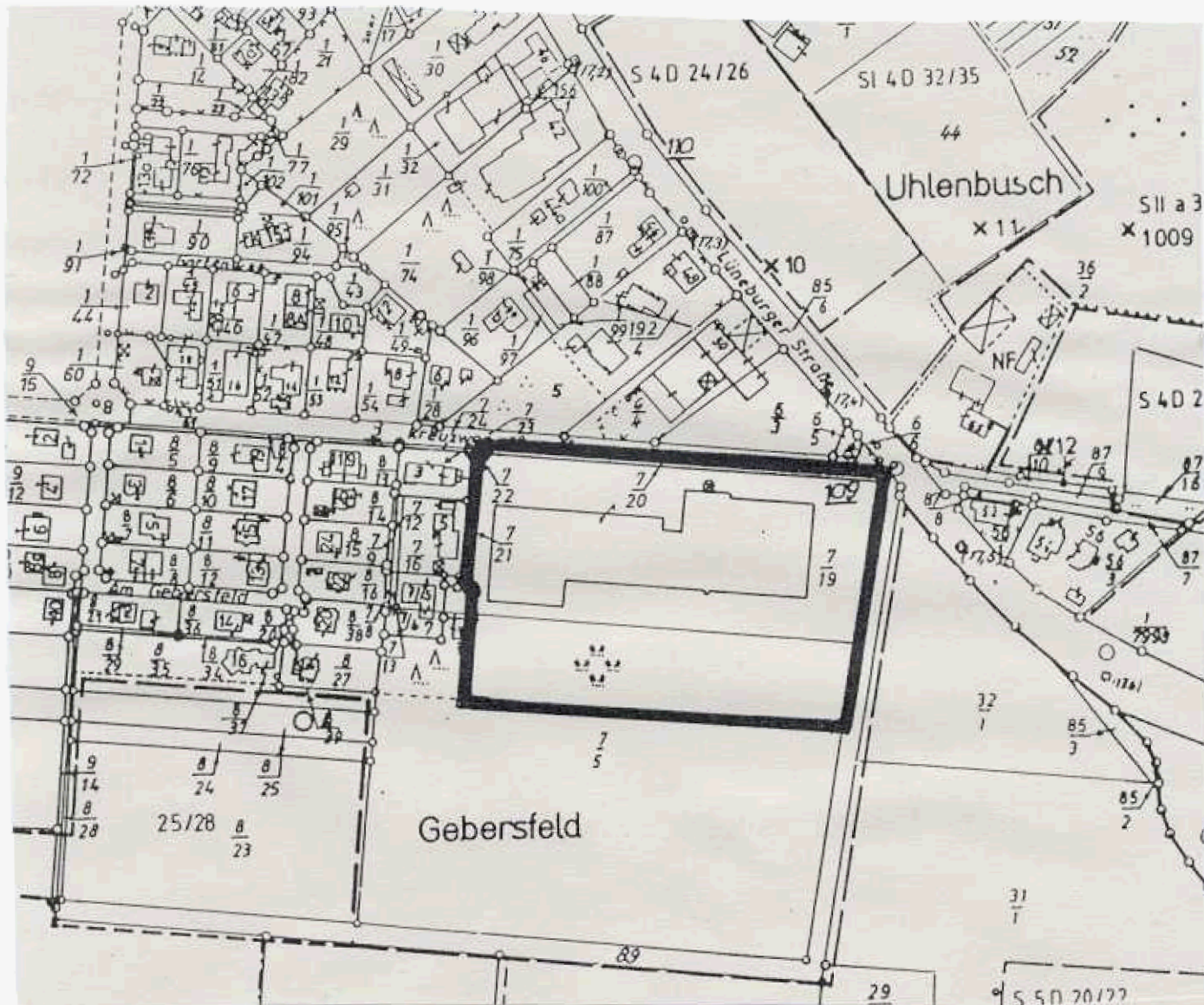
Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Salzhausen – Bauamt (Zimmer 16) –, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr

bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.



Übersicht

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 31 „Kreuzweg Süd II“ der Gemeinde Salzhausen

SATZUNG
der Gemeinde Königsmoor
Über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige
Personen in der Gemeinde Königsmoor.

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 Abs. 6 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Königsmoor am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeines

- 1 Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtliche Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 3 unter fortfall der eigenen Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,--€.
2. Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

a. Die dem Rat angehörenden-Mitglieder des Verwaltungsausschusses	15,-- €
b. Bürgermeister mit Verwaltungsfunktion	260,-- €

Fahrtkostenerstattung

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde und der Samtgemeinde Tostedt wird als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt:

an den Bürgermeister 15,--€.

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

Inkrafttreten

- 1 Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Königsmoor vom 02.04.1976 außer Kraft.

Königsmoor, 12.12.2001


Hans Jürgen Dahl
Bürgermeister



Hauptsatzung

der Gemeinde Otter, Landkreis Harburg

Aufgrund der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Otter in seiner Sitzung am 14.01.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- 1 Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Otter“ mit den Ortsteilen Otter, Groß-Todtshorn, Klein-Todtshorn, Knick, Ottermoor, Riepshof, Schillingsbostel und Wümmegrund.

Die ehemaligen Gemeinden und Ortsteile führen als Gemeindeteile der Gemeinde Otter ihre bisherigen Namen als Ortsbezeichnung weiter.

2. Die Gemeinde Otter ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tostedt.
3. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1 Das Wappen der Gemeinde Otter zeigt im Schild in Grün einen erhöhten silbernen Dreiberg, belegt oben mit zwei blauen Wellenbändern, unten mit einer grünen Buche.
2. Die Farben der Gemeinde Otter sind weiß und grün; die Flagge trägt das Wappen der Gemeinde.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Otter, Landkreis Harburg“.
4. Eine Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Der Vermögenswert im Sinne des § 40 Absatz 1 Nr. 11 NGO wird auf 2000,00 EUR festgesetzt; für Rechtsgeschäfte unter der festgesetzten Wertgrenze ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zuständig, sofern es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
2. Der Vermögenswert für Verträge im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO wird auf 2000,00 EUR festgesetzt; wird die Wertgrenze unterschritten, ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zuständig.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
3. Auch Fraktionen können sich **zu** einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
4. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende anzugeben.

§ 5

Verwaltungsausschuß

1. Dem Verwaltungsausschuß gehören der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 51 Abs. 3 NGO an. Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 56 Abs. 2 NGO. Für jedes dem Verwaltungsausschuß angehörende Ratsmitglieder ist ein Vertreter / eine Vertreterin zu benennen.
2. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer / in teilzunehmen. § 26 NGO gilt entsprechend.

Vertreter des Bürgermeister / der Bürgermeisterin

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. Stellvertretenden Bürgermeister / die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin, bei dessen / deren Verhinderung durch den 2. Stellvertretenden Bürgermeister / die 2. Stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.
2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister / die Bürgermeisterin durch den / die „Verwaltungsvertreter / in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin“ vertreten, der / die vom Rat berufen wird. Der / die „Verwaltungsvertreter / in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin“ wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller / die Antragstellerin über die Art der Erledigung.

2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungenveranlaßt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
2. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekanntgemacht.

Auf die Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung ist durch Aushang auf den amtlichen Gemeindetafeln hinzuweisen.

3. Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, durch Aushang an den amtlichen Gemeindetafeln bekanntgemacht. Die amtlichen Gemeindetafeln befinden sich in Otter, Ortsmitte – an der Straßenseite des ehemaligen Kalthauses und in Groß-Todtshorn, Ortsmitte – gegenüber dem Kriegerdenkmal. Die Aushangdauer beträgt **14** Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung an der Gemeindetafel ist aktenkundig zu machen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschußsitzungen sind entsprechend Abs. 3 unverzüglich nach der Ladung zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 3 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.
5. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

Entsprechendes gilt für Anlagen zu sonstigen Bekanntmachungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Februar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Otter vom 01.05.1997 außer Kraft.

Otter, den 22. Januar 2002



Bürgermeister
- Luba -



LANDKREIS HARBURG

DER OBERKREISDIREKTOR



Landkreis Harburg Postfach 1440 21414 Winsen (Luhe)

Gemeinde Otter
Todtshorner Weg 9

21259 Otter

Abteilung: Allgemeine Kommunalaufsicht
Gebäude/Zimmer: B-109
Auskunft erteilt: Herr Gardewischke
Telefon Durchwahl: (04171) 693-325
Telefax: (04171) 693-159
e-mail: j.gardewischke@lkharburg.de
Mein Zeichen: 15 – 021-03/27
(bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Winsen (Luhe), den 31.01.2002

Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptsatzung vom 14.01.2002 wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt.

im Auftrag

Gardewischke

Dienstgebäude und Hausadresse:

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstr. 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- E Rote-Kreuz-Str. 6
- F Hamburger Str. 81

21423 Winsen (Luhe)

Sprechzeiten:

Durchgehend nach Terminabsprache!
Ansonsten zu folgenden Zeiten:

Di. und Fr.	8.30-12 Uhr
Donnerstag	14-18 Uhr

Abfallwirtschaft:
Di. auch 14-15.30 Uhr

Verkehr:
Mo.-Fr. 8-12 Uhr
Mo.+Di. auch 14-15 Uhr
Do. auch 14-17 Uhr

Ausländerrecht:

Di. und Fr.	8.30-12 Uhr
Dienstag auch	14-15 Uhr
Donnerstag	14-17 Uhr

Parkplatz:
Schloßring und Eppens Allee



P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring

Telefon:

Durchwahl: siehe oben
Vermittlung: (04171) 693-0

Telefax: (04171) 3391

Internet:

www.lkharburg.de
www.landkmisharburg.de
www.kreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
Geschäftsstelle Winsen (Luhe)
(BLZ 207 500 00)
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
(BLZ 200 10020)
Kto.-Nr. 192 68-204

1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands- und Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Otter

Aufgrund der §§ 6,29,39,40 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Otter in seiner Sitzung am 14.01.2002 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

1. Der Bürgermeister erhält monatlich	420,00 EUR
2. Sein 1. Stellvertreter / in erhält monatlich	60,00 EUR
3. Sein 2. Stellvertreter / in erhält monatlich	20,00 EUR

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Sitzung	15,00 EUR
--	-----------

§ 4

§ 5 erhält folgende Fassung:

Fahrtkosten

1. Alle Ratsmitglieder erhalten monatlich	10,00 EUR
2. Der / die Bürgermeister / in erhält zusätzlich monatlich	180,00 EUR
3. Der / die 1. stellvertretende Bürgermeister / in erhält zusätzl. monatl.	20,00 EUR
4. Der / die 2. Stellvertretende Bürgermeister / in erhält zusätzl. monatl.	10,00 EUR

§ 5

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Verdienstausfall

Nachgewiesener Verdienstausfall wird mit
je Stunde begrenzt.

15,00 EUR

§ 6

§ 7 erhält folgende Fassung:

Reisekosten

Für den der Gemeinden angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem **Bundesreisekostengesetz**.

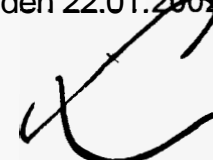
Sitzungsgelder und Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.** Februar 2002 in Kraft.

Otter, den ~~22.01.2002~~



Bürgermeister
- Luba -

